

## **Planungs- und Baugesetz (PBG)**

### **(Änderung vom .....; Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 16. April 2024,

*beschliesst:*

#### ***Minderheitsantrag Stephan Weber, Barbara Franzen, Simon Vlk:***

*I. Auf die Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 wird nicht eingetreten. Die parlamentarische Initiative 229/2020 wird abgelehnt.*

*II. Mitteilung an den Regierungsrat.*

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 239. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Bei Neubauten ist bei der Gestaltung von Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen gebührend Rücksicht auf den Vogelschutz zu nehmen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

C. Sonstige  
Beschaffenheit

#### ***Minderheitsantrag Theres Agosti Monn, Nathalie Aeschbacher, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth:***

*I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:*

---

\* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Barbara Franzen, Niederweningen (Präsidentin); Nathalie Aeschbacher, Zürich; Theres Agosti Monn, Turbenthal; Jonas Erni, Wädenswil; Barbara Grüter, Rorbas; Walter Honegger, Wald; Andrew Katumba, Zürich; Domenik Ledergerber, Herrliberg; Peter Schick, Zürich; Thomas Schweizer, Hedingen; Janine Vannaz, Aesch; Simon Vlk, Uster; Stephan Weber, Wetzikon; Wilma Willi, Stadel; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Vanessa de Vries.

C. Sonstige  
Beschaffenheit

§ 239. <sup>1</sup> Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, Vögel oder Sachen gefährden.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen von Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass Gefahren für Vögel vermieden werden.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## Bericht

### 1. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 22. Juni 2020 reichten Theres Agosti Monn und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Vögel und Glas» ein. Sie wurde am 26. April 2021 mit 90 Stimmen vorläufig unterstützt. Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Planungs- und Baugesetz wird wie folgt ergänzt:*

*§ 238 Abs. 5. (neu)*

*Bei Neu- und Umbauten sind Fenster, Fassaden und Glasflächen so zu gestalten, dass sie von den Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden.*

### 2. Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage

Die Erstinitiantin nahm ihr Recht auf Anhörung wahr und stellte die parlamentarische Initiative (PI) in der Kommission für Planung und Bau (KPB) vor. In der Schweiz sterben jährlich Hunderttausende von Vögeln aufgrund von Kollisionen (Vogelschlag) mit transparenten Verglasungen und verspiegelten Gläsern und Fassaden. Um sich darüber ein genaueres Bild machen zu können, hörte die KPB die Vogelwarte Sempach an und liess sich über die verschiedenen Optionen für vogelfreundliches Bauen informieren.

Die Baudirektion schlug der KPB die Einordnung einer Bestimmung zum Vogelschutz in § 239 Abs. 1 PBG wie folgt vor: *«Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, Vögel (Variante: Wirbeltiere) oder Sachen gefährden.»*

Im Verlauf der Beratung wurden in der Kommission verschiedene Varianten als Anträge eingereicht. So wurde unter anderem diskutiert, ob man den Schutz allenfalls auf alle Wirbeltiere ausweiten könnte. Diese Idee wurde aber verworfen, weil der Fokus bewusst auf den Vogelschutz gelegt werden sollte. Theres Agosti Monn übernahm den Vorschlag der Baudirektion und ergänzte ihren Antrag mit einer Regelung für bestehende Bauten in einem separaten Absatz 1<sup>bis</sup> von § 239: *Bei bestehenden Bauten und Anlagen können unabhängig von Änderungsbegehren Verbesserungen angeordnet werden, wenn der bisherige Zustand regelmässig zu Gefährdungen von Vögeln geführt hat. Die Verpflichtung muss nach den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein.* Ein weiterer Antrag wurde von Peter Schick eingereicht, der den Vogelschutz in einem

separaten Absatz etwas allgemeiner regeln will: § 239.<sup>3</sup> *Bei Neubauten ist darauf zu achten, dass bei der Gestaltung von Fassaden, Glas- und Fensterflächen auf den Vogelschutz gebührend Rücksicht genommen wird.* Den Antrag Agosti zu § 239 Abs.1 unterstützte eine knappe Mehrheit der Kommission (8 Stimmen), während sich je eine Minderheit (7 Stimmen) für den Antrag Agosti zu § 239 Abs. 1<sup>bis</sup> oder für den Antrag Schick zu § 239 Abs. 3 aussprach.

Im Zusammenhang mit der Frage nach den Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf bestehende Bauten ersuchte die Kommission den Regierungsrat, in seiner Stellungnahme aufzuzeigen, was die PI für Windkraftanlagen im Kanton Zürich bedeuten würde. Ein weiteres Thema betraf die Rechtssicherheit für bestehende Bauten. Die Kommission bat den Regierungsrat, zu den obengenannten Anträgen eine Vernehmlassung durchzuführen.

### **3. Rückmeldung aus der Vernehmlassung und Stellungnahme des Regierungsrates vom 8. Februar 2023**

#### **3.1 Vernehmlassung**

Die Vernehmlassung der PI gemäss § 65 Abs. 3 KRG wurde von der Fischerei- und Jagdverwaltung im Amt für Landschaft und Natur der Bau- und Jagdverwaltung durchgeführt, weil wildlebende Vögel im Geltungsbereich der Jagdgesetzgebung liegen. Die Vernehmlassung dauerte vom 18. Juli bis zum 30. September 2022. Eingeladen wurden neben den politischen Parteien, den Städten und Gemeinden unter anderem die in den Bereichen der Immobilienwirtschaft und Architektur tätigen Verbände, die Verbände der Glasproduzentinnen und -produzenten, die Verbände aus den Bereichen Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Naturschutz, Tierschutz und Vogelschutz, die regionalen Planungsgruppen, die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) sowie die Flughafen Zürich AG (FZAG).

Es gingen Stellungnahmen von politischen Parteien (AL, Grüne, Grünliberale, FDP, SP, SVP), 34 Städten und Gemeinden, 15 Verbänden, den regionalen Planungsgruppen Glattal, Winterthur und Zürcher Oberland, der GVZ sowie der FZAG ein. Die Stossrichtung der PI wurde grossmehrheitlich im Grundsatz begrüsst. Von den politischen Parteien spricht sich die FDP dagegen aus; die Mitte verzichtet auf eine Stellungnahme.

32 Städte und Gemeinden sprechen sich für die Stossrichtung der PI aus, darunter die Städte Zürich und Winterthur. Die Gemeinden Küsnacht und Hinwil lehnen die Stossrichtung der PI ab und halten die heutigen Regelungen verbunden mit einem konsequenten Vollzug bzw. mit den bestehenden Merkblättern für Glas am Bau für ausreichend. Die regionalen Planungsgruppen sprechen sich alle grundsätzlich für die Stossrichtung

der PI aus, ebenso die GVZ. Die FZAG lehnt die Stossrichtung der PI ab. Sie befürchtet eine weitere Verlängerung der Verfahrensdauer für Grosseprojekte durch zusätzliche Bauvorschriften.

Von den Verbänden sprechen sich zehn Verbände (Stiftung für das Tier im Recht, Zürcher Tierschutz, Vogelwarte Sempach, ProNatura/Birdlife/WWF Zürich, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Verband Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute Fachsektion Bau und Umwelt [VZGV], Gemeindepräsidentenverband [GPV], Bund Schweizer Landschaftsarchitektinnen und -architekten) für und vier Verbände gegen die Stossrichtung der PI aus (Zürcher Handelskammer, Verband Zürcher Immobilieneigentümer, Zürcher Bauernverband, Hauseigentümerverband Kanton Zürich).

Die Befürworterinnen und Befürworter sehen angesichts der gemäss Vogelwarte Sempach im Millionenbereich liegenden Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben dringenden Handlungsbedarf. Es handle sich um eines der grössten Vogelschutzprobleme im Siedlungsraum. Bauliche Lösungsmöglichkeiten für das Problem seien bekannt. Eine Regelung im PBG sei deshalb zielführend und sinnvoll. Die Gegnerinnen und Gegner erachten die geltende Gesetzeslage und eine Sensibilisierung auf freiwilliger Basis als ausreichend. Sie befürchten eine Verlängerung der Verfahrensdauer für Bauprojekte sowie eine Verteuerung der Bauvorhaben und letztlich der Preise für den Erwerb oder die Miete von Immobilien. Auch befürchten sie aufgrund der allgemeinen Formulierung im Paragraphen (Bauten und Anlagen), dass nicht nur Glasfassaden, sondern auch Infrastrukturanlagen wie namentlich Windkraftwerke von der PI betroffen wären. Allgemein sehen sowohl Befürworterinnen und Befürworter als auch Gegnerinnen und Gegner der Stossrichtung der PI Bedarf für eine Klärung der Einzelheiten. Die Anträge würden unbestimmte Rechtsbegriffe wie «regelmässig» oder «gebührend» enthalten, die stark auslegungsbedürftig seien. Entweder seien diese unbestimmten Rechtsbegriffe in untergeordneten Erlassen zu konkretisieren oder in Form von Merkblättern und Vollzugshilfen zu klären. So seien z. B. keine Methoden bekannt, um festzustellen, wann Glasfassaden überhaupt als für Vögel gefährlich gelten.

Der Mehrheitsantrag wird von der SP, der GLP, der AL, der GP, von zehn Städten und Gemeinden sowie sieben Verbänden unterstützt (Stiftung für das Tier im Recht, Zürcher Tierschutz, Vogelwarte Sempach, ProNatura/Birdlife/WWF Zürich, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Bund Schweizer Landschaftsarchitektinnen und -architekten). Die FDP, die SVP, 25 Städte und Gemeinden, darunter die Stadt Winterthur, sowie sieben Verbände lehnen den Mehrheitsantrag ab (Zürcher Handelskammer, Verband Zürcher Immobilieneigentümer, Zürcher Bauernverband, Hauseigentümerverband Kanton Zürich, VZGV, GPV). Der GPV erachtet die heutige Formulierung von § 239 Abs. 1 PBG als ausreichend. Die

Stadt Zürich lehnt sowohl den Mehrheitsantrag als auch die weiteren Anträge ab. Zum Mehrheitsantrag weist sie darauf hin, dass weiterhin «Baukunde» anstatt «Baukunst» verwendet werden soll. Sie schlägt eine alternative Ergänzung des PBG vor, die wie folgt lauten soll: (§ 239 Abs. 2) «Bei transparenter oder spiegelnder Verglasung grösserer Flächen sind Massnahmen gegen Vogelkollisionen gemäss dem Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht der Schweizerischen Vogelwarte Sempach vorzusehen.» Die Planungsgruppe Region Zürcher Oberland befürwortet den Mehrheitsantrag, schlägt aber vor, die Bestimmung allgemein auf «Tiere» auszuweiten. Die GVZ äussert sich gleichlautend und ergänzt, dass Baukunde redaktionell der falsche Begriff sei. Es müsse vielmehr Regeln der Baukunde heissen. Die FZAG lehnt den Minderheitsantrag ab.

Der Minderheitsantrag Agosti wird von FDP, SVP, GLP, sechs Verbänden, der FZAG sowie 26 Städten und Gemeinden, darunter die Städte Zürich und Winterthur, abgelehnt. Die Ablehnung erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit, der Verhältnismässigkeit und aufgrund der zu erwartenden hohen nachträglichen Kosten. Zudem sei die Formulierung «regelmässige Gefährdung» derart unbestimmt, dass die Identifikation von bestehenden gefährlichen Glasfassaden und die Anordnung von Massnahmen in der Praxis nicht vollziehbar seien. Der Minderheitsantrag Agosti wird von AL, GP, SP, acht Verbänden sowie acht Städten und Gemeinden unterstützt. Eine nachträgliche Sanierung ergebe Sinn, um die teilweise seit Jahrzehnten bestehende Problematik wirksam zu entschärfen. Technische Möglichkeiten zur Nachrüstung von gefährlichen Glasfassaden seien vorhanden. Mit § 243 Abs. 2 PBG bestehe bereits eine Bestimmung, welche die Änderung bestehender Zustände an Bauten verlange. Die Formulierung, dass angeordnete bauliche Massnahmen nach den Umständen technisch und wirtschaftlich zumutbar sein müssen, gewährleiste die Verhältnismässigkeit beim Vollzug der Bestimmung. Die regionale Planungsgruppe Zürcher Oberland befürwortet den Minderheitsantrag Agosti.

Der Minderheitsantrag Schick wird von der SVP, 22 Städten und Gemeinden, darunter die Stadt Winterthur, sowie zwei Verbänden und der FZAG befürwortet. Die Regionale Planungsgruppe Glattal befürwortet den Minderheitsantrag Schick ebenfalls. Der Antrag sei im Gegensatz zum Minderheitsantrag Agosti sinnvoll umsetzbar. Es könnten so bei Neu- und Umbauten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Auflagen für den Vogelschutz vorgesehen werden. Der Minderheitsantrag Schick wird von AL, FDP, GLP, GP und SP, zwölf Städten und Gemeinden, darunter die Stadt Zürich, sowie zwölf Verbänden abgelehnt. Der Antrag sei ungenügend, nicht verbindlich und unklar. Er würde bestehende, gefährliche Glasfassaden nicht berücksichtigen. Zudem gehe der Antrag wohl weniger weit als der Minderheitsantrag Agosti, greife aber noch immer zu sehr in die Gestaltungsfreiheit der Eigentümerinnen und Eigentümer ein.

### 3.2 Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst die Anliegen der PI. Kollisionen von Vögeln mit Glasfassaden stellen ein ernsthaftes Problem für den Arten- und Lebensraumschutz im Siedlungsraum dar. Bauwillige sollten indessen in erster Linie durch behördliche Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit (Merkblätter, Beratungsangebote) zu vogelfreundlichem Bauen bewegt werden und nicht durch zusätzliche Pflichten und Auflagen in Baubewilligungen, die zu einer wesentlichen administrativen Mehrbelastung der Bewilligungsinstanzen und zu nicht vorhersehbaren Mehrkosten für Bauwillige führen. Die Formulierung «Bauten und Anlagen» beschränkt sich weiter nicht auf Glasfassaden, sondern ist allgemein gefasst und findet auch bei anderweitigen Gefährdungen Anwendung. Solche gehen hauptsächlich von Infrastrukturanlagen aus. Gemäss § 52 Abs. 1 der Kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (LS 922.11) müssen Infrastrukturanlagen bereits heute so geplant, konstruiert und unterhalten werden, dass von ihnen für Wildtiere keine erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht. Der Vogelschutz bei öffentlichen Anlagen ist deshalb bereits gesichert. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die PI ab.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag Agosti ab. Die Anordnung baulicher Massnahmen zum Vogelschutz bei bestehenden Bauten und Anlagen führt zu Mehrkosten und zu einer unnötigen zusätzlichen Arbeitsbelastung der Vollzugsbehörden und der Bewilligungsinstanzen. Zudem sind die im Minderheitsantrag Agosti formulierten Voraussetzungen für die Anordnung behördlicher Vogelschutzmassnahmen, nämlich eine regelmässige Gefährdung von Vögeln sowie technische und wirtschaftliche Zumutbarkeit der Verpflichtung, zu wenig präzise und dürften im Einzelfall zu erheblichen Beweisproblemen im Vollzug und zu zusätzlichen Rechtsmittelverfahren führen.

Den Minderheitsantrag Schick zu § 239 Abs. 3 lehnt der Regierungsrat ebenfalls ab, da dieser grundsätzlich nicht geeignet ist, das Problem der Kollisionen von Vögeln mit Glasfassaden wirksam und nachhaltig zu lösen. Er bezieht sich lediglich auf Neubauten und ist zudem nicht ausreichend klar definiert, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

## 4. Bereinigung der Vorlage

In der Beratung im Anschluss an die Vernehmlassung erlangte der Antrag Schick die Mehrheit. Der Antrag Agosti zu Abs. 1<sup>bis</sup> von § 239 wurde zurückgezogen und zu § 239 Abs. 3, in Anlehnung an den Antrag Schick, aber mit strengerer Formulierung, ein neuer Antrag eingereicht: *Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen von Bauten sind so zu gestalten, dass Gefahren für Vögel vermieden werden.* Zu diesem Antrag gab es keine Vernehmlassung.

Eine weitere Minderheit beantragt Nichteintreten auf die Vorlage. Sie ist der Meinung, dass es keiner Gesetzesänderung bedürfe. Die aktuelle Gesetzgebung und die zusätzlichen Bestimmungen würden ausreichen, um die Vögel zu schützen.

## **5. Erläuterung der Vorlage**

### ***5.1 Grundzüge der Vorlage***

Die Vorlage will den Schutz von Vögeln bei Bauten und Anlagen verbessern, weil gemäss der Vogelwarte Sempach jährlich Hunderttausende von Vögeln beim Aufprall auf transparente Verglasungen sowie verspiegelte Gläser und Fassaden umkommen. Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen sollen so gestaltet werden, dass Vögel diese als Hindernisse erkennen.

### ***5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen***

#### *§ 239 Abs. 1*

Nach geltendem Recht müssen Bauten und Anlagen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass es keiner Änderung dieses Absatzes bedarf, und begründet dies damit, dass Vögel rechtlich als Sache gelten. Es würde sich also lediglich um eine Verdeutlichung handeln, die aber nicht notwendig ist.

Eine Minderheit ist der Ansicht, dass die Vögel im Gesetz explizit genannt werden sollen. Sie sind besonders betroffen, weil sie spiegelnde Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen nur unter bestimmten Bedingungen als Hindernisse erkennen.

#### *§ 239 Abs. 3*

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass der Vogelschutz wichtig und eine Ergänzung des Gesetzes angezeigt ist. Diese soll jedoch nur für die Gestaltung der Fassaden sowie Glas- und Fensterflächen von Neubauten gelten. Gleichzeitig soll Raum vorhanden sein, um andere Normen und Vorgaben in einem sinnvollen Mass umsetzen zu können.

Eine Minderheit möchte verschärfend festschreiben, dass die Bestimmung nicht nur für Neubauten, sondern auch für Renovierungen und Sanierungen von bestehenden Bauten gelten soll. Die Gesetzesänderung gilt in diesem Falle für neue Bauten und Anlagen sowie für solche, für die im Zuge einer Renovation, einer Sanierung oder eines Umbaus eine neue abermalige baurechtliche Bewilligung erforderlich ist.



Grundsätzlich geniessen Bauten und Anlagen, die aufgrund einer neu eingeführten Regelung vorschriftswidrig wurden, Bestandesschutz (sogenannte «Besitzstandsgarantie»). § 357 PBG regelt, in welchem Ausmass solche bestehenden vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen geändert werden dürfen.

Die Kommission befasste sich zudem mit den Auswirkungen auf den Bau von Windkraftanlagen. Die Formulierung «Bauten und Anlagen» gemäss § 239 Abs. 1 ist allgemein gefasst und beschränkt sich nicht auf Glasflächen, weshalb auch Windkraftanlagen darunter fallen. Bisher ist der Schutz von Wildtieren beim Bau von Windkraftanlagen in der Kantonalen Jagdverordnung § 52 Abs. 1 geregelt. Gemäss Jagdverordnung müssen Windkraftanlagen so geplant, konstruiert und unterhalten werden, dass von ihnen keine erhöhte Verletzungsgefahr für Wildtiere ausgeht. Die Minderheitsanträge zu § 239 Abs. 1 und Abs. 3 PBG formulieren den Schutz vor Gefährdung der Vögel durch Bauten und Anlagen neu schärfer als die Jagdverordnung (keine Gefährdung vs. keine erhöhte Gefährdung), weshalb bei der Planung von Windkraftanlagen mögliche Interessenkonflikte zum Vogelschutz berücksichtigt und im Rahmen einer Interessenabwägung gewürdigt werden müssen. Das Energiegesetz verpflichtet die Stromlieferanten in § 14a Abs. 1, den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien anzubieten, und ermächtigt den Kanton in § 16 zur Förderung von Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie. Die Planung, das Erstellen und der Betrieb von Windkraftanlagen ist weiterhin möglich und im Einzelfall müssen die Interessen des Vogelschutzes geprüft und Massnahmen getroffen werden. Die durch den Erlassentwurf Vögel und Glas gewünschte Gesetzesänderung sollte keine wesentlich über die Vorgaben der Jagdverordnung hinausgehenden Auswirkungen auf Windkraftanlagen haben.

#### *Antrag auf Nichteintreten*

Eine andere Minderheit ist der Ansicht, dass das geltende Recht für den Schutz von Vögeln ausreicht. Aus ihrer Sicht gilt es bereits heute grundsätzlich sehr viele Gesetze und Normen bei Neubauten und Sanierungen einzuhalten. Um Bauherrschaften und Eigentümer nicht zusätzlich zu belasten, möchte sie das geltende Recht beibehalten und beantragt daher Nichteintreten bzw. Ablehnung des vorliegenden Erlassentwurfs.

## **6. Finanzielle und personelle Auswirkungen, Regulierungsfolgeabschätzung**

Eine Annahme der PI würde beim Mehrheitsantrag Schick sowie beim Minderheitsantrag Agosti zu einem zusätzlichen Aufwand der Behörden im Baubewilligungsverfahren, namentlich bei den Gemeinden, führen.

Die Gemeinden sind die Leit- und Bewilligungsbehörden und auch für den Vollzug zuständig. Sie haben Bauwillige zu beraten und die Baugesuche mit grossflächigen Glasflächen zu prüfen. Allenfalls sind Baugesuche zu korrigieren oder zurückzuweisen. Für die Prüfung von Baugesuchen und die Kontrolle von den eingebauten Fenstern oder Glasfassaden ist bei den Gemeinden mit einem grösseren Aufwand zu rechnen.

Bei Baugesuchen, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, wird bei einigen Fachstellen ein Mehraufwand ausgelöst. Vor allem bei Bauten mit Schutzanordnungen (Ortsbildschutz und Denkmalpflege) kann die Beurteilung betreffend Ästhetik und Einordnung anspruchsvoll sein. Die Vereinbarungen von Schutzgut und den von der PI geforderten vogelfreundlichen Glasflächen erfordern komplexere Abklärungen der Fachstellen. Das Hochbauamt ist zudem mit eigenen Projekten als Bauherrin betroffen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Baudirektion zusätzliche Aktenergänzungen einfordern sowie Projektänderungen vermehrt verfügen bzw. verlangen werden muss.

Die Kosten lassen sich nur schwer schätzen. Was das Immobilienportfolio des Kantons betrifft, sind keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten, da kein Objekt bekannt ist, das eine besonders grosse Gefahr für Vögel aufweist. Für die Gemeinden und für Private lassen sich die Kosten ebenfalls nur schwer abschätzen. Durch eine geeignete Planung können Bauten grundsätzlich ohne Mehrkosten vogelfreundlich erstellt werden. Sind grossflächige und potenziell gefährliche Glasflächen geplant, kann die Wahl von besonderem Glas zu Mehrkosten im Bau führen. Das Anbringen von Folien als vermutungsweise günstigste Massnahme bei bestehenden gefährlichen Glasfassaden kostet Fr. 14.00 zuzüglich etwa zehn Minuten Arbeitsaufwand pro Quadratmeter, wenn das Produkt der Vogelwarte Sempach verwendet wird.

## **7. Antrag der Kommission**

Die Kommission für Planung und Bau beantragt dem Kantonsrat mit 12 zu 3 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Zürich, 16. April 2024

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Barbara Franzen Vanessa de Vries